# Evaluation der »Drogenfreien Zone« in der Justizanstalt Hirtenberg

■ Irene Berlach-Pobitzer, Gabriele Schmied, Harald Spirig

rogenfreie Bereiche« als Maßnahme zur Gesundheits- und Drogenprävention in Gefängnissen fanden in den vergangenen Jahren zunehmende Verbreitung.

Die erste »Drogenfreie Zone« (im folgenden: DFZ) in einem österreichischen Gefängnis wurde in der ca. 50 km südlich von Wien gelegenen JA Hirtenberg 1995 eingerichtet. Heute umfasst die DFZ Drei Viertel der Anstalt. Im Jahr 2000 wurden die Entstehung der DFZ, Auswirkungen auf Struktur und Haftalltag, Personal, medizinische Versorgung und Vollzugsverwaltung untersucht.1 2001 war die JA Hirtenberg in eine Vergleichsstudie über die Implementierung präventiver Maßnahmen in fünf österreichischen Gefängnissen einbezogen.<sup>2</sup> Die Auswirkungen auf die Strafgefangenen in der Haft und nach der Entlassung wurden bisher nur am Rande berücksichtigt, sie sind jedoch der Kern aller Maßnahmen, die die Erhaltung und Verbesserung der gesundheitlichen und psychosozialen Situation zum Ziel haben. Im Rahmen der vorliegenden Follow-up-Studie wurden diese Auswirkungen untersucht.

In der JA Hirtenberg mit 400 Haftplätzen werden Freiheitsstrafen bis zu 8 Jahren an männlichen Gefangenen vollzogen. Der aktuelle Personalstand umfasst 110 Bedienstete. Zweck der 1995 geschaffenen »Drogenfreien Zone« ist es, Insassen von Beschaffung und Konsum illegaler und anderer Drogen abzuhalten und mit sozialpädagogischen Maßnahmen zu unterstützen. Bei Eintritt in die DFZ wird von Anstalt und Insasse ein »Vertrag« unterzeichnet, in dem der Verzicht auf Drogen, die Bereitschaft zu Harntests und andere Regeln im Austausch gegen bestimmte Vergünstigungen wie länger geöffnete Hafträume, erleichterte Möglichkeiten zu telefonieren, Gruppen- und Einzelausgänge, Gruppen- und Einzelgespräche u.a. festgeschrieben sind. Das System sieht dabei drei zu durchlaufende Stufen vor.

Es wurde nun untersucht, ob der gesetzliche Auftrag zur Wiedereingliederung und die Verminderung von Drogenkonsum verbessert gelingt, und ob dabei Tendenzen beschreibbar werden, die Rückschlüsse auf die Wirkung der DFZ zulassen.

#### **Quantitative Untersuchung**

Grundlage der quantitativen Untersuchung bildeten die aktuellen Strafregisterauszüge (Stichtag 22. Juli 2003) ehemaliger Strafgefangener, die 1997, 1998 oder 1999 entlassen worden sind: Insassen der JA Hirtenberg entlassen aus der DFZ, als Vergleichsgruppe Insassen der JA Hirtenberg entlassen aus dem dortigen Normalvollzug, und als Kontrollgruppe Insassen der JA Suben³, in der es nur Normalvollzug gibt.

Für die DFZ Hirtenberg wurden aus einer Grundgesamtheit von 344 Entlassenen nach Zufall 201 Personen (67 pro Jahr) ausgewählt, aus dem Normalvollzug in Hirtenberg aus 299 Entlassenen 100 Personen (33 bzw. 34 pro Jahr), und für die JA Suben aus 404 Entlassenen 200 Personen (67 bzw. 66 pro Jahr), und zwar unabhängig von der Art der Entlassung (bedingt, mit Begnadigung oder mit Strafende). Von den 501 beantragten Strafregisterauszügen konnten 482 in anonymisierter Form ausgewertet werden.

Es zeigte sich, dass die JA Suben und der Normalvollzug in Hirtenberg nur bedingt als Kontrollgruppen geeignet sind, da die Unterschiede der Populationen für einen direkten Vergleich zu groß sind. Die Insassen der DFZ sind im Durchschnitt weniger mit Delikten und Haftzeiten vorbelastet als Insassen der IA Suben. In der DFZ-Hirtenberg befinden sich auch vermehrt Ersttäter und ältere Gefangene. Weiter werden in der JA Hirtenberg Insassen ohne »Drogenbelastung« tendenziell in die DFZ, Insassen mit Drogenbelastung in den Normalvollzug verlegt. In Hirtenbergs Normalvollzug scheinen sich überhaupt jene Insassen zu sammeln, die den Eintritt in die DFZ nicht schaffen, generell vorbelasteter oder sonst »schwieriger« sind.4 Auch Insassen mit nur kurzen Reststrafen kommen kaum in die DFZ.

Die ersten Ergebnisse, dass Entlassene aus der DFZ seltener straffällig werden als Entlassene aus dem Normalvollzug bzw. der JA Suben, sind daher nicht wirklich überraschend.<sup>5</sup>

Zum statistischen Ausgleich der Untersuchungsgruppen wurden auf Basis einer angenommenen Resozialisierungsprognose neue Gruppen generiert (diese Art von >Prognosebildung« ist ein rein theoretisches Konstrukt, das als Vorhersage für einzelne Strafgefangene sonst kaum geeignet ist). Anhand von Kernkriterien wie die Anzahl der Vorstrafen, die Länge der Haftzeiten und die Art und Häufigkeit von Delikten wurde für jeden einzelnen Fall eine bestimmte Anzahl von Punkten vergeben: je weniger Punkte, um so besser die ›Prognose‹.6 Schließlich wurden Quartile gebildet nach »guter Prognose«, »eher guter Prognose«, »eher schlechter Prognose« und »schlechter Prognose«. Für jede der vier Gruppen wurden die Anzahl der Wiederverurteilungen, addierte Haftdauer nach Wiederverurteilungen und zeitlicher Abstand zwischen Entlassung und erster Wiederverurteilung zwischen DFZ, Hirtenberg-Normalvollzug und JA Suben verglichen.

Das Ergebnis: Beim Ausmaß von neuerlichen Haftstrafen und beim zeitlichen Abstand zwischen Entlassung und erster Wiederverurteilung ergeben sich zwar keine statistisch signifikanten Unterschiede. Dennoch lässt sich ein eindeutiger Trend ablesen, der für eine Wirkung der DFZ spricht: Entlassene aus der DFZ bleiben länger straffrei als Entlassene aus den Kontrollgruppen (ausgenommen bei Angehörigen der Gruppe mit »schlechter Prognose«). Kommt es bei gleichen Vorbelastungen zu einer Wiederverurteilung, dann haben Entlassene aus der DFZ eine geringere neuerliche Haftdauer.

Die Varianzanalyse ergibt, dass Entlassene aus der DFZ eine geringere durchschnittliche Anzahl an Wiederverurteilungen aufweisen. Signifikant ist dieses Ergebnis für Entlassene mit »eher guter Prognose«, »eher schlechter Prognose« und »schlechter Prognose«. Auch bei den Entlassenen mit »guter Prognose« weisen die aus der DFZ Entlassenen eine geringere Anzahl an Wiederverurteilungen auf (jedoch ohne Signifikanz <sup>7</sup>). Es zeigt sich eine deutliche Wirkung der »Drogenfreien Zone«.

### **Qualitative Untersuchung**

In halboffenen Interviews wurde die Meinung früherer Insassen zur »Drogenfreien Zone« Hirtenberg erhoben. Aus der Stichprobe der ehemaligen DFZ-Insassen wurden nach dem Zufallsprinzip 100 potenzielle Interviewpartner ausgewählt. 75 aktuelle Adressen konnten ausfindig gemacht und die Personen kontaktiert werden. 14 Entlassene erklärten sich schliesslich zu einem Interview bereit. Schwerpunkte waren die Haftbedingungen (Eintritt und Aufenthalt in der DFZ, Alltag), die Lebensumstände vor und nach der Haft sowie eine rückblickende Beurteilung der DFZ.

Aus den Angaben ist zu schließen, dass von der DFZ selten auf institutionellem Weg, sondern meist zufällig und über Mundpropaganda erfahren wird. »Ich würde nicht sagen, dass die beworben worden ist, aber man erfährt das, man hört's einfach.«8 Die wichtigste Motivation sind die zahlreichen Vergünstigungen und Erleichterungen des Haftalltags, in erster Linie Kontakt zur Aussenwelt und Ausgänge, weiter die bessere Möglichkeit zur Arbeit während der Haft. Die relative Drogenfreiheit der DFZ im Vergleich zum Normalvollzug wird durchweg positiv bewertet. Sie bewirke eine Verbesserung und Normalisierung des Haftalltags, was auch als Ausstiegserleichterung aus der Abhängigkeit erkannt und genutzt wird, sofern man sich bewusst dafür entscheide. In diesem Fall werden die Einzel- und Gruppengespräche als wichtige Stützen geschätzt. »Man muss sich entscheiden. was man will, und ich wollte nach der Haft ein normales Leben führen und für das war es (die DFZ) gut.«

Der zwischen Anstalt und Insasse bei Eintritt in die DFZ abgeschlossene »Vertrag« ist ein Versuch, Transparenz zu ermöglichen und zumindest in seiner symbolischen Wirkung nicht zu unterschätzen. Jedoch wird dieser Vertrag wegen der festgeschriebenen Sanktionen (Verlust von Vergünstigungen) als asymmetrisch kritisiert: »Es ist im Grunde nichts anderes als ein Druckmittel der Anstalt gegenüber den Häftlingen. (...) Wenn der Häftling den Vertrag gegen einen Fall von Willkür gebrauchen will, hat er absolut keine Chance«.

Die Situation nach der Entlassung erleben alle als strukturell schwierig. Positive Auswirkungen der DFZ werden dennoch anerkannt. Die Möglichkeit zu relativer Selbständigkeit und persönlicher Verantwortung auch während der Haft scheinen zur späteren sozialen Stabilisierung beizutragen: »In der Zone hat man mehr Möglichkeiten. (Auf die Frage: welche?) Mehr Möglichkeiten zum Leben. Früher bin ich nur herumgestanden, durch die DFZ bin ich ein neuer Mensch geworden. (...) Ich kann mich jetzt fügen, das ist das Wichtigste.«

Auch im Rückblick bewerten alle Befragten die Institution der »Drogenfreien Zone« positiv.

Als Verbesserungsvorschlägen werden genannt: verbesserte psychische Betreuung; mehr Gruppen- und Einzelgespräche; mehr Ausgänge und Kontakt nach außen; »gute« Beamte und geringerer Belegung.

#### Gesamtergebnis

Die am Beginn der Untersuchung formulierten Hypothesen haben sich in folgenden Punkten bestätigt:

Der Aufenthalt in der DFZ hat allgemein positive und durch die Vergünstigungen motivierende Auswirkungen auf die Strafgefangenen. Die DFZ bewirkt eine relative Abwesenheit von Drogenkonsum und -handel, was einen Rückgang der Subkultur und eine Normalisierung des Haftalltags bewirkt. Das wird von allen Insassen als Erleichterung ihres Haftalltags und von Konsumenten als Unterstützung für einen Ausstieg aus der Abhängigkeit geschätzt.

Entlassene der DFZ haben nach der Entlassung signifikant öfter keine Wiederverurteilung. Wenn doch, bleiben sie länger straffrei und haben seltener neuerliche Haftstrafen.

Entlassene der DFZ werden tendenziell später, weniger häufig und weniger schwer straffällig.

Was das konkrete Ausmaß einer neuerlichen Haftstrafe und ihren zeitlichen Abstand zur Entlassung betrifft, gibt es zwischen den vier Gruppen (»gute Prognose«, »eher gute Prognose«, »eher schlechte Prognose«, »schlechte Prognose) keine signifikanten Unterschiede.

Entlassene der DFZ werden tendenziell weniger häufig wegen Drogendelikten wiederverurteilt.

Die Reintegration in die Gesellschaft bleibt für alle Entlassenen konflikthaft. Die Ausgänge und andere Vergünstigungen der DFZ bewirken jedoch eine vermehrte Stabilisierung der Gefangenen, was den Wiedereinstieg erleichtert.

Die DFZ der JA Hirtenberg hat nie den Anspruch erhoben, eine Einrichtung zur Behandlung von Dro-

genabhängigen zu sein, sondern sieht sich als eine Art sozialpädagogisch orientiertes Projekt. Sie unterstützt aber nachweisbar Konsumenten beim Versuch, den Konsum zu reduzieren oder einzustellen. Sie leistet damit einen indirekten Beitrag zu harmreduction und verringert exponierte Situationen mit Infektionsrisken. Davon profitieren Mitinsassen wie Wachebeamte. Die DFZ ermöglicht weiter Gefangenen, die bisher keinen Kontakt zu Drogen hatten und haben wollen, ihre Haftzeit ohne zusätzliche Beeinträchtigungen zu verbringen.

Unabhängig von Problemen, die mit Drogen verbunden sind, bewirkt die DFZ für alle Gefangenen eine Erleichterung ihrer Haft. Dieses System ermöglicht vermehrte Selbstverantwortung, vermindert Haftschäden und fördert das physische und psychische Befinden. Die spätere Wiedereingliederung in die Gesellschaft wird unterstützt.

Auf Grund der institutionellen Dv-

#### **Ausblick**

namik kommen in die DFZ tendenziell jene Insassen, die bessere Voraussetzungen haben. Es stellt sich die Frage, weshalb differenzierte Unterstützung nicht auch - oder besonders - anderen Gefangenengruppen ermöglicht wird. Diesem Umstand hat die JA Hirtenberg versucht Rechnung zu tragen, indem seit Anfang 2002 auch im Bereich des Normalvollzugs Angebote bestehen, die sich speziell an drogenkonsumierende Insassen richten. Dennoch bleibt das grundsätzliche Problem, wie sich eine DFZ innerhalb des Systems Strafvollzug definiert. Die gewährten Vergünstigungen sind gesetzlich so geregelt, dass sie grundsätzlich allen Strafgefangenen gleichermassen zukommen müssen. Stukturell bleibt die DFZ ein schwach abgesichertes Gebilde, das erst vor kurzem auch auf der übergeordneten Ebene des Justizministeriums eine offizielle Definition erfahren hat. Das Projekt bleibt aber fragil und im Vollzug strukturell am Rande angesiedelt. Ohne klares Bekenntnis und formelle Absicherung kann das System DFZ durch Überbelag oder andere Veränderungen schnell gefährdet sein. Im Hinblick auf eine Politik, die meist an schnellem output interessiert ist, sei neben dem humanen outcome9 auch der ökonomische outcome kurz erwähnt: Organisatorisch ist das System der DFZ relativ einfach und günstig umsetzbar. In diesen Bereichen ist u.a. die Arbeitszufriedenheit der Wachebeamten höher, was zu einer deutlichen Verringerung von Krankenständen führte. 10 Eine geringere Rückfälligkeit von Haftentlassenen ist nicht nur von unmittelbarem Vorteil für diese selbst, sie reduziert auch die gesellschaftlichen Folgekosten von Kriminalität und Inhaftierung.

Gruppe	DFZ	Hirtenberg Normalvollzug	JA Suben	signifikant		
Anzahl Wiederverurteilungen						
gute Prognose	0,64	0,92	0,74	nein		
eher gute Prognose	0,49	1,68	0,93	ja		
eher schlechte Prognose	0,81	2,03	1,24	ja		
schlechte Prognose	1,16	1,30	2,00	ja		

Haftdauer aufgrund Wiederverurteilungen (Monate)						
gute Prognose	11,96	17,17	12,75	nein		
eher gute Prognose	13,19	17,06	22,94	nein		
eher schlechte Prognose	12,58	20,70	13,05	nein		
schlechte Prognose	22,62	16,69	26,03	nein		
zeitlicher Abstand bis zur Wiederverurteilung (Monate)						
gute Prognose	37,63	29,33	27,77	nein		
eher gute Prognose	32,19	32,13	28,59	nein		
eher schlechte Prognose	36,11	29,55	29,61	nein		
schlechte Prognose	35,08	30,63	27,02	nein		

Kontakt: harald.spirig@aon.at schmied@euro.centre.org irene.berlach-pobitzer@univie.ac.at

#### Fußnoten:

- 1 Spirig, Harald: Die →Drogenfreie Zone< in der Justizanstalt Hirtenberg. Wien, 2000.
- 2 Spirig, Harald; Ess-Dietz, Octavia: Gesundheitspräventive Maßnahmen im Österreichischen Strafvollzug. European Network on HIV/AIDS and Hepatitis Prevention in Prisons, 2001.
- 3 Dieses Gefängnis ist in Größe und Art der Gefangenenpopulation mit der JA Hirtenberg am ehesten vergleichbar, verfügt aber über keine Drogenfreie Zone.
- 4 s. auch: Spirig, Harald: Die ›Drogenfreie Zone‹ in der Justizanstalt Hirtenberg. Wien, 2000.
- 5 Die addierte Haftdauer nach Wiederverurteilungen etwa ist bei Entlassenen aus der DFZ signifikant geringer: Eta 2=0,22; 22% der Varianz werden durch die drei Gruppen erklärt.
- 6 Jede Vorstrafe = 1 Punkt Je 6 Monate Haftzeit (Vorstrafen bis zur Entlassung) = 1 Punkt.
- Unterschiedliche Delikte wurden mit unterschiedlichen Punktzahlen versehen: Eigentumsdelikt = 1 Punkt; Körperverletzung = 2 Punkte; Raub = 2 Punkte; Suchtgiftmissbrauch = 1 Punkt; Suchtgifthandel = 2 Punkte.
- 7 Gruppe 1: nicht signifikant, DFZ 0,64, Hirtenberg-Normalvollzug 0,92, JA Suben 0,74
  Gruppe 2: signifikant, DFZ 0,49, Hirtenberg-Normalvollzug 1,68, JA Suben 0,93, Eta2= 0,098; Knapp 10% der Varianz werden durch die drei Gruppen erklärt. Gruppe 3: signifikant, DFZ 0,81, Hirtenberg-Normalvollzug 2,03,
- JA Suben 1,24, Eta2=0,062, 6,2% der Varianz werden durch die drei Gruppen erklärt.
- Gruppe 4: signifikant, DFZ 1,16, Hirtenberg-Normalvollzug 1,30, JA Suben 2,00, Eta2= 0,053, 5,3% der Varianz werden durch die drei Gruppen erklärt.
- 8 Kursiv gestellte Texte sind wörtliche Zitate aus den Interviews.
- 9 Zur Unterscheidung von output und outcome s. den Beitrag von Bernd Maelicke: Rationalität der Justiz in Neue Kriminalpolitik 2/2004
- 10 Spirig, Harald: Die ›Drogenfreie Zone‹ in der Justizanstalt Hirtenberg. Wien, 2000.

## Lebenslange Verwahrung angeblich nicht therapierbarer und extrem gefährlicher Sexualstraftäter seit 1998 in Deutschland und der Schweiz

**■** Monika Frommel

Am 29.Juli 2004 trat das neue Bundesgesetz, das künftig anstelle der nichtigen Landesgesetze die nachträgliche Sicherungsverwahrung in § 66 b StGB regelt, in Kraft. Auch die Schweiz wird demnächst die durch Art 126 a der Schweizer Verfassung mögliche und ggf. lebenslange Verwahrung im einzelnen in einem neu gefassten AT des Schweizer StGB detailliert regeln¹. Damit haben sich die Hoffnungen von Frieder Dünkel² zerschlagen, die Grünen könnten den Entwurf der Bundesregierung noch entscheidend verändern. Es bleibt somit bei dem von ihm beschriebenen Pyrrhussieg der Gegner der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch Landesgesetze.

ie Reform des Sexualstrafrechts ist leider seit den 1980er Jahren immer zu eng verknüpft mit Debatten um Mindeststrafen. In der Zeit der wachsenden feministischen Empörung über die damals bagatellisierenden Strategien im Umgang mit diesem Problem war es verständlich, dass eine intensivere Strafverfolgung mit »mehr Strafe« assoziiert war, aber mittlerweile sind auch dies Pyrrhussiege. Zwar ging es immer auch um eine kluge Politik: primäre Prävention durch Antidiskriminierung und Antidiskriminierung durch Strafrechtsreform, eine Politik also, die ein spezifisches Risiko vorwiegend weiblicher und kindlicher Opfer insgesamt gesehen eher pragmatisch anging und die aus meiner Sicht auch langfristig erfolgreich war und die auch künftig noch erfolgreich sein wird. Aber neben dieser aufgeklärten Debatte gab es immer zugleich auch zwei weitere, in meinen Augen atavistische Kampagnen,

eine sich radikalfeministische gebende Strafverschärfungsdebatte3 und eine gegen diese Sicht gerichtete Position, die den »Feind« nicht in Traditionen der Geschlechterhierarchie verortet, sondern den Täter als Person »bekämpft«. Schließlich hat die vermehrte Einschaltung von psychiatrischen Gutachtern und die Einbindung sog. Fachkommissionen, etwa in der Schweiz, Typologien des dissozialen Kriminellen gefördert. Medial werden daraus unverbesserliche Vergewaltigers und Kinderschänder, so dass sich ein pseudowissenschaftliches Konstrukt bildet und die aktuelle Politik prägt. Aber bisweilen meinen auch Psychiater, ihre auf Konventionen aufgebauten Prognoseverfahren seien mehr als tautologische Feststellungen. Denn wer hätte je bezweifelt dass eine hohe und intensive Delinquenzgeschichte ungünstig ist für ein zu prognostizierendes künftiges Verhalten4. Habituelle Kriminalität wird danach definiert als einge-

schliffenes Verhaltensmuster, in der Biografie erkennbar mit einem Delinquenzbeginn schon in Kindheit oder Jugend, Herkunft aus dissozialem Milieu, grausamen Taten in der Vorgeschichte und gehäuftem Lockerungs- oder Bewährungsversagen. Rein praktisch ist es kaum zu bezweifeln, dass die Delinquenzgeschichte ein statistisch hochsignifikater Prädiktor ist, aber die Trivialität dieser Aussage sollte auch skeptisch machen, ebenso der historisch geschulte Blick. Wir haben es in der Tat mit einer Wiederbelebung des schon 1882 von Franz von Liszt etwa so beschriebenen »gefährlichen Gewohnheitsverbrecher« zu tun.

Polarisierungen provozieren Befürworter und Gegner. Die einen wünschen, die anderen bekämpfen eine Sicherheitspolitik, von der sie nicht sagen, ob sie tatsächlich mehr Sicherheit bringt bzw. ob sie tatsächlich prozessuale Rechte untergräbt. Nicht minder schlicht war und ist die Verarbeitung dieser Positionen innerhalb des Politikbetriebs. In Deutschland ist dieser zunehmend anfällig (nicht ganz aber doch relativ unabhängig vom jeweiligen Personal) für Alibigesetze. In der Schweiz kommt noch der Populismus jederzeit möglicher Volksbegehren hinzu. Beide Rechtskulturen tendieren aber zur Zeit dazu, das Problem zu dramatisieren und Scheinlösungen zu präsentieren.

Die deutsche Gesetzgebung betreibt seit 1998 eine Politik der permanenten Reform der Sicherungsverwahrung (1998 eine erweiterte, 2002 eine vorbehaltene und seit 2004 eine nachträgliche<sup>5</sup>). Die Gründe sind durchsichtig, weil der oder die LandesjustizministerIn bei jeder Rückfalltat darlegen muss, dass es sich um einen Vollverbüßer gehandelt habe und man nun einmal durch das geltende Recht gebunden sei. Kein Wunder, dass dann diejenigen, die politisch auf